


Finanzamt Finanzamt Hof mit Außenstellen
Steuernummer / Geschäftszeichen (Bitte bei allen Rückfragen angeben) 223 / 114 / 70330, K02/MD

Telefon 09281 929-1202	Datum 05.07.2024
---------------------------	---------------------

Finanzamt Hof mit Außenstellen, Postfach 13 68, 95012 Hof

Betrieb gewerbl. Art Stadt Münchberg
Stadtwerke
c/o Karsten Freimuth
Kirchenlamitzer Str. 20
95213 Münchberg

Stadtwerke Münchberg			
Eing. 10. Juli 2024			
			

Nachweis für Wiederverkäufer von Erdgas und/oder Elektrizität für Zwecke der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers

(§ 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b und Abs. 5 UStG)

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer bzw. unternehmerischen Leistungsempfänger** bescheinigt, dass

Betrieb gewerbl. Art Stadt Münchberg Stadtwerke, c/o Karsten Freimuth, Kirchenlamitzer Str. 20, 95213 Münchberg

Wiederverkäufer von

- Erdgas ¹⁾
- Elektrizität ²⁾

im Sinne von § 3g Abs. 1 UStG ist und

- unter der Steuernummer 223 / 114 / 70330
- unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE132958506 bei den Betrieben gewerblicher Art der Stadt Münchberg unter der Steuernummer 223/114/70314 (Träger) registriert ist.

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 04.07.2027.

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

1) Für empfangene Lieferungen von Erdgas im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b UStG wird die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet (§ 13b Abs. 5 Satz 3 UStG).
2) Für Lieferungen von Elektrizität im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b UStG wird die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet, wenn auch der Vertragspartner Wiederverkäufer im Sinne von § 3g Abs. 1 UStG ist (§ 13b Abs. 5 Satz 4 UStG).